

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „WA Breitenwiese“ in Grattersdorf, über ein Regenrückhaltebecken in den Lanzingerwiesbach durch die Gemeinde Grattersdorf, Landkreis Deggendorf

Anhörungsverfahren

Die Gemeinde Grattersdorf beantragte die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Lanzingerwiesbaches durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „WA Breitenwiese“ in Grattersdorf.

Danach soll das anfallende Niederschlagswasser von den Bauparzellen, den asphaltierten Straßen einschließlich der Mehrzweckstreifen, befestigten Wege und öffentlichen Grünflächen mit einem Einzugsgebiet von $A_{\text{ges}} = 28.466 \text{ m}^2$ ($A_U = 12.502 \text{ m}^2$) gesammelt, in einem Rückhaltebecken (Erdbecken) mit einem Volumen von 225 m^3 gepuffert und dann über eine Rohrleitung DN 400 gedrosselt in den Lanzingerwiesbach eingeleitet werden.

Im Zuge der Erschließung des Baugebietes „WA Breitenwiese“ soll auch das Oberflächenwasser des bereits erschlossenen Baugebietes „Schulsportanlage“ über das geplante Regenrückhaltebecken dem Lanzingerwiesbach zugeführt werden.

Die Einleitungsstelle liegt auf Flur-Nr. 881 der Gemarkung Grattersdorf.

Für das o. g. Vorhaben wird ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 15 WHG durchgeführt.

Dies wird hiermit bekannt gegeben mit den Hinweisen, dass

1. Planunterlagen in der Zeit vom **20.02.2020** bis **20.03.2020** in der VG Lalling und beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 213/II. Stock) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen,
2. jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **03.04.2020** bei der VG Lalling oder beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 213/II. Stock) Einwendungen gegen den ausgelegten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann.
3. Werden Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



(Siegel)

(Unterschrift)

A. Bürgermeister

Aushang

vom 19.02.2020

bis

Reimer